



**FMA-
PRAXIS
2022**

Informationen der FMA zu ihrer Aufsichtstätigkeit
mit Entscheidungen und Beschlüssen

4 VORWORT

6 BANKEN

- 7 Ungenügendes Risikomanagement
- 7 Verpflichtung zum Einsatz von Risikominde-
rungstechniken nach der EMIR

12 ASSET MANAGEMENT UND MÄRKTE

- 13 Verletzung der Meldepflicht und Nichteinhal-
tung der organisatorischen Anforderungen
- 14 Verletzung der Berichts- und Dokumenta-
tionspflicht
- 16 Verwarnung wegen Pflichtverletzung im
Rahmen der Anlagestrategie
- 16 Verstoss gegen das Gebot der Anlegergleich-
behandlung und Verletzung der Wohlverhal-
tensregeln
- 17 Ablehnung eines Geschäftsleiters wegen
fehlenden guten Leumunds

**20 VERSICHERUNGEN UND
VORSORGEINRICHTUNGEN**

- 21 Fehlende persönliche Integrität von Leitungs-
organen nach VersAG

**24 GELDWÄSCHEREIPRÄVENTION UND
ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE**

- 25 Entzug der Bewilligung nach dem
Treuhandergesetz
- 32 Übertretungen nach Sorgfaltspflichtgesetz;
Unterwerfungserklärung; Kosten einer
ausserordentlichen Kontrolle
- 34 Vorschriftsgemässe Risikobewertung nach
SPG und Unterwerfungserklärung

36 ANHANG

- 37 Stichwortverzeichnis
- 38 Abkürzungsverzeichnis

VORWORT

Vaduz, Juni 2023

Die vorliegende FMA-Praxis gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheidungen und Verfügungen der FMA sowie über Beschlüsse und Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK), des Obergerichts (OG), des Obersten Gerichtshofes (OGH), des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) und des Staatsgerichtshofs (StGH), welche die Aufsichtsperiode 2022 betreffen. Mit der Beschreibung ausgewählter Verfahren legt die FMA dar, wie sie Aufsichtsrecht anwendet und auslegt. Sie schafft damit Transparenz und Berechenbarkeit für Finanzintermediäre und legt ihre Erwartungshaltung dar. In der Aufsichtsperiode 2022 sind für die FMA mehrere Entscheide von besonderer Relevanz für die weitere Aufsichtspraxis gefällt worden.

In einem Fall hat die FMA einen Treuhänder aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung im Ausland nicht mehr als vertrauenswürdig qualifiziert und ihm die Bewilligung entzogen. Der Treuhänder wurde in Österreich wegen des Verbrechens der Untreue verurteilt und mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft. Der VGH bestätigte den Bewilligungsentzug. Für den VGH besteht kein Zweifel daran, dass eine der Aufsicht der FMA unterstehende Person das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz gefährdet und beschädigt, wenn diese Person wegen eines Vermögensdeliktes zu einer hohen Strafe verurteilt wurde und die Tat zudem in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgte.

Dieselbe Person war auch in mehreren liechtensteinischen Versicherungsunternehmen als Leitungsorgan tätig. Die FMA stellt fest, dass die Person nicht mehr persönlich integer und deshalb nicht zur Wahr-

nehmung der Leitungsfunktionen geeignet ist. Gegen das entsprechende Verwaltungsbotschreiben erhob die Person Beschwerde und führte unter anderem das weitgehende Wohlverhalten seit dem lange zurückliegenden Tatabschluss an. FMA-BK, VGH und StGH stützten den Entscheid der FMA. Dies ist von besonderer Relevanz, da erstmals über die blosse Frage der persönlichen Integrität als ständige Anforderung an Mitglieder der Leitungsorgane entschieden wurde. Der Fall zeigt zudem, dass es nicht darauf ankommt, wie lange das inkriminierte Verhalten zurückliegt.

In einem weiteren Fall hat die FMA wegen schwerwiegender und wiederholter Verletzung der Sorgfaltspflichten eine Busse in Höhe von CHF 400 000 gegen eine juristische Person verhängt. Die Sorgfaltspflichtige zeigte sich hinsichtlich der begangenen Verwaltungsübertretungen im Rahmen eines Unterwerfungsverfahrens vollumfänglich geständig, anerkannte die festgesetzte Busse und verzichtete auf eine Anfechtung (Rechtsmittelverzicht). Mit separatem Verwaltungsbotschreiben legte die FMA die Gesamtkosten der ausserordentlichen Kontrolle durch einen Wirtschaftsprüfer fest und verpflichtete die Sorgfaltspflichtige, diese zu bezahlen. Einzelne vom Wirtschaftsprüfer geltend gemachte Posten mussten nach Prüfung durch die FMA korrigiert bzw. reduziert werden. Dies zeigt, dass die FMA stets darauf bedacht ist, die durch ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen verursachten Kosten möglichst niedrig zu halten.

Per Ende 2022 führte die FMA 40 Verwaltungsverfahren, 26 Verwaltungsstrafverfahren und Vorerhebungen in 14 Fällen. 172 Verfahren bzw. Vorerhebungen konnten im Jahr 2022 abgeschlossen werden. 2022 verhängte die FMA 34 rechtskräftige Bussen in der Höhe von insgesamt CHF 1 436 000.



Dr. Christian Batliner
Präsident des Aufsichtsrats



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

BANKEN

UNGENÜGENDES RISIKOMANAGEMENT

¹ Die FMA hatte in Bezug auf die Bank X AG durch Mitteilungen des LG, der Landespolizei sowie der zuständigen Revisionsstelle Kenntnis davon erhalten, dass die Bank X AG über kein angemessenes Risikomanagement zur Durchführung und Überwachung der Risiken in Bezug auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs per E-Mail-Aufträge verfügte; sie leitete daher ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

² Darauf beantragte die X Bank AG die Unterwerfung nach Art. 150 f. LVG. Die FMA erachtete vorliegend die Tatbestände nach Art. 63a Abs. 2 Ziff. 10 i. V. m Abs. 4 BankG und Art. 110 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 i. V. m Abs. 5 ZDG als objektiv erfüllt. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt war die Bank X AG vollumfänglich geständig, und es konnten die genannten Tatbestände auch subjektiv als erfüllt betrachtet werden.

³ In Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des Schuld- und Unrechtsgehalts der begangenen Übertretung verhängte die FMA eine Busse in Höhe von CHF 60 000. Nach Aufklärung über das Wesen der Unterwerfung nach Art. 150 und 151 LVG erklärte die Bank X AG, dass sie hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Widerhandlungen und des hierdurch verwirklichten Tatbestandes vollumfänglich geständig ist. Überdies erklärte die Bank X AG, dass sie die festgesetzte Strafe und Gebühr unter ausdrücklichem Verzicht auf den Erlass eines Verwaltungsstrafbotes oder eines Verwaltungsstrafentscheides und auf deren Anfechtung vorbehaltlos anerkennt.

⁴ **Anmerkung der FMA:** Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Relevanz, da sich die Bank betreffend die Mängel im Risikomanagement hinsichtlich der von der FMA festgestellten Übertretungen nach Art. 63a Abs. 2 Ziff. 10 i. V. m Abs. 4 BankG und Art. 110 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 i. V. m Abs. 5 ZDG vollumfänglich geständig erklärt und die Unterwerfung nach Art. 150 f. LVG

beantragt hat. Da die Voraussetzungen für eine Unterwerfung gegeben waren, konnte das Verfahren mit Unterzeichnung der Unterwerfungserklärung abgeschlossen werden.

VERPFLICHTUNG ZUM EINSATZ VON RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN NACH DER EMIR

⁵ Gegen die im liechtensteinischen Handelsregister eingetragene Bank X AG verhängte die FMA eine Busse in Höhe von CHF 20 000 wegen Übertretung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. f i. V. m Abs. 3 EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG). Das Verwaltungsstrafbot lautete in Ziff. 1 wie folgt:

«Die [Bank X AG] hat es zumindest im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2021 beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten, welche nicht durch eine zentrale Gegenpartei gecleart wurden, unterlassen, die Bedingungen des betreffenden OTC-Derivatekontrakts nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a Verordnung (EU) Nr. 648/2012 («EMIR») bei gruppeninternen Zinssatzswaps mit der Gegenpartei [Bank Y AG] und zudem in [mehreren] Geschäftsfällen rechtzeitig zu bestätigen, einen Portfolioabgleich im Geschäftsverkehr mit den Banken und bei gruppeninternen Gegenparteien nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b EMIR vorzunehmen, sowie über Risikomanagementverfahren nach Art. 11 Abs. 3 EMIR zu verfügen, die einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte vorschreiben, und hat dadurch die Verpflichtung zum Einsatz von Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatkontrakte nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3 EMIR verletzt.»

⁶ Zum Sachverhalt: Die damalige externe Revision der Bank X AG hatte im Zuge der Aufsichtsprüfung 2020 bei der Bank Mängel bei den Risikominderungstechniken

niken nach Art. 11 EMIR festgestellt und diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung 2020 festgehalten. Im Konkreten wurde u.a. beanstandet, dass gruppeninterne Zinssatzswaps zwischen der Bank und der Bank Y AG ohne Geschäftsbestätigung abgeschlossen worden seien; im Rahmen der Stichprobe von mehreren Fällen die regulatorischen Fristen für die rechtzeitige Bestätigung nicht eingehalten worden seien; die für den Portfolioabgleich eingesetzte Version der elektronischen Plattform [Z] lediglich «unmatched» Sachverhalte anzeige und kein granularer Abgleich der Marktwerte bestehe; mit gruppeninternen Gegenparteien kein regelmässiger aktiver Portfolioabgleich stattfindet; und bei den OTC-Geschäftsbeziehungen mit Kunden keine physischen Sicherheiten ausgetauscht worden seien, der Kunde in keinem Fall eine Sicherheit erhalte und die Bank X AG mit der Gegenpartei Bank Y AG keine Sicherheiten austausche bzw. keine Nachschusszahlungen stattfänden.

⁷ In einem von der FMA durchgeführten Verfahren sind die erwähnten Mängel grundsätzlich bestätigt worden. Sie wurden ebenfalls von der Bank X AG anerkannt, welche im Übrigen Verbesserungsmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel in Aussicht stellte.

⁸ Da es sich bei dem Verfahren um ein reines Aktenverfahren handelte und alle entscheidungsrelevanten Informationen vorlagen, erliess die FMA ein Verwaltungsstrafbot.

⁹ In materieller Hinsicht äusserte sich die FMA zunächst zum Inkrafttreten der europäischen EMIR in Liechtenstein und zu deren Regelungszielen:

«Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister («EMIR») und das EMIR-DG sind im Fürstentum Liechtenstein am 1. Juli 2017 auf Basis des EWR-Übernahmebeschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

ses vom 30. September 2016 ([JCD] 206/2016) in Kraft getreten. Aufgrund der Übernahmebeschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (JCD 112/2018 und 113/2018, vom 31. Mai 2018) wurden die gesetzlichen Grundlagen mit Inkrafttreten der Beschlüsse per 1. Juni 2018 weitgehend anwendbar. Eine der drei wesentlichen Pflichten von EMIR sind die Risikominderungstechniken bei vereinbarten OTC-Derivaten. Die Pflichten gelten für finanzielle Gegenparteien («FC») uneingeschränkt. Für nicht durch CCP geclearte Derivatekontrakte sollen Risiken, wie beispielsweise eine fehlerhafte Erfassung von Kontrakten oder grosse ausstehende Positionen zwischen den Gegenparteien minimiert werden. Diesen Risiken soll durch weitere Risikominderungsmassnahmen wie der Transaktionsbestätigung (Trade Confirmation), Portfolioabgleich (Portfolio Reconciliation), Portfoliokomprimierung (Portfolio Compression), Streitbeilegung (Dispute Resolution), der täglichen Bewertung (Valuation) und dem Austausch von Sicherheiten (Collateral Exchange) entgegengewirkt werden. Die Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte werden in Art. 11 EMIR festgeschrieben [...].

¹⁰ Nach Art. 11 Abs. 1 EMIR gewährleisten FC und nicht-finanzielle Gegenparteien, die einen nicht durch eine CCP geclearten Derivatekontrakt abschliessen, mit der gebührenden Sorgfalt, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern, wobei dies gewisse Massnahmen nach Abs. 1 umfassen muss. Einerseits handelt es sich dabei um die rechtzeitige Bestätigung der Bedingungen des betreffenden OTC-Derivatekontrakts, gegebenenfalls auf elektronischem Wege, nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a EMIR (Trade Confirmation). Andererseits handelt es sich um das Erfordernis formalisierter Prozesse, die solide, belastbar und prüfbar sind, zur Abstimmung von Portfolios, zur Beherrschung der damit verbundenen Risiken, zur frühzeitigen Erkennung und Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten zwischen

Parteien sowie zur Beobachtung des Werts ausstehender Kontrakte nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b EMIR (Portfolio Reconciliation).»

¹¹ Nach dem festgestellten Sachverhalt hatte die Bank X AG im Tatzeitraum gruppeninterne Zinsswaps mit der Bank Y AG ohne Geschäftsbestätigung abgeschlossen, obgleich diese Verpflichtung zur Trade Confirmation – sofern keine Ausnahme gegeben ist – auch bei gruppeninternen OTC-Derivatgeschäften gilt. Zudem hat die Bank X AG in mehreren Fällen die Bedingungen des OTC-Derivatkontrakts nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen bestätigt. Dadurch versties die Bank X AG gegen Art. 11 Abs. 1 Bst. a EMIR.

¹² Was den Portfolioabgleich nach Art. 11 Abs. 1 Bst. b EMIR betrifft, hat dieser schriftlich oder auf gleichwertigem elektronischen Weg zu erfolgen und umfasst alle zentralen Bedingungen, die für den einzelnen OTC-Derivatkontrakt kennzeichnend sind. Entgegen diesen Vorgaben hat die Bank X AG nach dem festgestellten Sachverhalt im Tatzeitraum gar keinen Portfolioabgleich im Geschäftsverkehr mit Banken vorgenommen. Sie versties damit gegen Art 11 Abs. 1 Bst. b EMIR.

¹³ Die Bank X AG versties schliesslich gegen Art. 11 Abs. 3 EMIR, indem sie bei OTC-Derivatgeschäften über keine Risikomanagementverfahren verfügte, welche einen rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten vorschreiben. Insgesamt genügte sie nicht den von der EMIR geforderten Verfahren für das Risikomanagement.

¹⁴ Durch die dargestellten Verstösse wurde der Tatbestand des Art. 8 Abs. 2 Bst. f EMIR-DG erfüllt. Danach ist bei einer Übertretung mit Busse bis zu CHF 150 000 zu bestrafen, wer gegen die Verpflichtung nach Art. 11 EMIR verstösst.

¹⁵ Was die Verantwortlichkeit der Bank X AG als juristische Person betrifft, führt die FMA aus:

«Auf Grund der Orientierung der Rechtsvorschrift [Art. 8 Abs. 3 EMIR-DG] an bereits bestehenden Finanzmarktgesetzen, wie das BankG, kann auf die Gesetzesmaterialien zur nahezu identischen Rechtsvorschrift Art. 63a Abs. 4 und 5 BankG zurückgegriffen werden. Nach Art. 63a Abs. 4 und 5 BankG bedarf es zur Begründung der Verbandsverantwortlichkeit die tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaft Verwirklichung einer Anlasstat (BuA 2010/52). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen wird durch Taten ausgelöst, die in einem «funktionalen Zusammenhang» zur gesamten verbandsbezogenen Geschäftstätigkeit stehen und damit dem Verantwortungsbereich der juristischen Person unterliegen (BuA 2010/52). Da die juristische Person durch ihre Leitungspersonen repräsentiert wird, ist die Begehung der Anlasstat durch eine Leitungsperson unwiderleglich Ausdruck mangelnder Sorgfalt auf Seiten der juristischen Person zur Verhinderung solcher Taten und somit eines impliziten Organisationsverschuldens (BuA 2010/52).

¹⁶ *Die Geschäftsleitung hat die Verpflichtungen zum Einsatz von Risikominderungstechniken nach Art. 11 EMIR in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der [Bank X AG] verletzt. Die Geschäftsleitung hat den Tatbestand des Art. 8 Abs. 2 Bst. f EMIR-DG unter Verweis auf die obigen Ausführungen erfüllt und die Anlasstat überdies rechtswidrig und schuldhaft begangen. Ferner hat es die [Bank X AG] durch Mitglieder der Geschäftsleitung und weiterer Führungspersonen unterlassen, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung des Verstosses gegen die Verpflichtung zum Einsatz von Risikominderungstechniken nach Art. 11 EMIR zu ergreifen. Die FMA hat daher eine Busse an die Bank X AG gemäss Art. 11 Abs. 3 EMIR-DG iVm Art. 11 Abs. 4 EMIR-DG zu verhängen.»*

¹⁷ Unter Würdigung der Strafzumessungsgründe erachtete die FMA eine Busse in Höhe von CHF 20 000 als angemessen. Sie ordnete die Veröffentlichung der Strafe in anonymisierter Form an (Art. 4 Abs. 3 Bst. a EMIR-DG).

¹⁸ **Anmerkung der FMA:** Dieser Entscheid steht exemplarisch für weitere Verwaltungsstrafbote, mit welchen Bussen wegen der Begehung der Übertretung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. f i. V. m Abs. 3 EMIR-DG im Jahr 2022 verhängt wurden. Durch diese Entscheide hat die FMA im Jahr 2022 erstmals Verstöße gegen die Verpflichtung zum Einsatz von Risikominderungstechniken nach Art. 11 EMIR auf Basis der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung des Jahres 2020 geahndet.

ASSET MANAGEMENT UND MÄRKTE

VERLETZUNG DER MELDEPFLICHT UND NICHTEINHALTUNG DER ORGANISATORISCHEN ANFORDERUNGEN

¹⁹ Die FMA hat einen Verstoss gegen die Meldepflichten und organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften gebüsst; die Busse wurde auf CHF 35 000 festgesetzt. Überdies verpflichtete die FMA die betroffene AG zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 6, 7 und 7c VVG.

²⁰ Infolge von Demissionen aus der Geschäftsleitung wurden die gesetzlich normierten Mindestanforderungen an die personelle Ausgestaltung der Geschäftsleitung nicht mehr eingehalten. Zudem stellte die FMA fest, dass die Geschäftsleitung nicht mit dem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum am Sitz der Gesellschaft tätig war.

²¹ Die FMA führt hierzu Folgendes aus:

«Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a VVG bedürfen personelle Änderungen in der Geschäftsleitung einer vorgängigen Bewilligung durch die FMA. Dabei sind gemäss Art. 10 Abs. 3 VVG der FMA alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen umfassend dahingehend überprüfen zu können.»

[...]

²² «Art. 63 Abs. 3 [Ziff.] 4 VVG stellt das Unterlassen und verspätete Erstaten von Berichten und Meldungen unter Strafe, wozu jedenfalls auch bewilligungspflichtige Anträge i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Bst. a VVG zählen.»

²³ In diesem Zusammenhang führt die FMA weiter aus:

«Gemäss Art. 7 Abs. 1 VVG muss die Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft – vorbehaltlich Abs. 1b – mindestens aus zwei Personen (Geschäftsleiter) bestehen, die handlungsfähig und ausreichend gut beleumundet sein müssen, unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Vermögensverwaltungsgesellschaft gesamthaft in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen, auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert, tatsächlich und leitend in der Gesellschaft tätig und mit den für die Geschäftsleitung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein müssen. [...] Zudem müssen sie entweder Gesellschafter oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein und sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich am inländischen Sitz betätigen.»

²⁴ Ergänzend wird festgehalten:

«Eine weitere, dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b VVG normiert, dass sich der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft in Liechtenstein [befinden müssen]. Ferner muss die VVGes in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VVG). Gemäss Art. 7c Abs. 7 VVG muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft ausserdem über eine ordnungsgemässe Verwaltung verfügen. Zu dieser zählt auch, dass sich die Geschäftsleitung regelmässig am Sitz der Gesellschaft aufhält.»

²⁵ **Anmerkung der FMA:** Die Entscheidung verdeutlicht die Relevanz der Meldepflichten zur Gewährleistung des Schutzes der Kunden und des Finanzplatzes. Ergänzend ist festzuhalten, dass «Remote Work» ein Element für Nachhaltigkeit sein kann, jedoch die Betriebsstätte eine überwiegende Tätigkeit im Inland bedingt.

VERLETZUNG DER BERICHTS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

²⁶ Die FMA verpflichtete eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und einzelne von deren Organen zur Zahlung einer Busse in Höhe von CHF 15 000, zahlbar zur ungeteilten Hand, wegen Verletzung der Wohlverhaltensregeln und der organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wurde zudem zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne der Art. 14 und 22 VVG verpflichtet. Die FMA ordnete sodann nach Rechtskraft der Verfügung die Veröffentlichung der ausgesprochenen Sanktion in anonymisierter Form und die Information der ESMA an.

²⁷ Im Verwaltungs(straf)bot führt die FMA zu den Pflichten der Berichterstattung an die Anleger aus:

«Bei der Erbringung der Portfolioverwaltung gegenüber Kleinanlegern hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft in den regelmässigen Berichten an den Kleinanleger gemäss Art. 19 Abs. 2 VVG eine aktualisierte Erklärung abzugeben, wie die getätigten Geschäfte auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Die Erklärung ist in die periodische – quartalsweise – Aufstellung der im Namen der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen aufzunehmen, wobei im Hinblick auf die finanzielle Lage und die Anlageziele des Kunden die Eignungsbeurteilung/Geeignheitsprüfung bezüglich der Auswirkungen des Instruments bzw. der Instrumente und der Transaktion(en) auf der Ebene des gesamten Kundenportfolios vorgenommen werden kann. Wird die für den Kunden unter Berücksichtigung der in der MiFID II vorgesehenen Kriterien für die Eignung/Geeignetheit angemessene Anlagestrategie im Portfolioverwaltungsvertrag mit hinreichender Detailtiefe festgelegt und wird diese Anlagestrategie von der Firma eingehalten, könnte die Beurteilung der Eignung/Geeignetheit der Anlageentscheidungen in der Praxis

anhand der im Portfolioverwaltungsvertrag festgelegten Anlagestrategie erfolgen. Dabei sollte sich die vereinbarte Anlagestrategie im Kundenportfolio insgesamt niederschlagen (vgl. ESMA Q & A on MiFID II and MiFIR investor protection and intermediaries topics (ESMA35-43-349), Nr. 2 Suitability & Appropriateness, Frage 9 sowie ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung (ESMA35-43-1163) Rz 80).»

²⁸ Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wurde verpflichtet, bei der Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen, bei denen Anlagen umgeschichtet werden, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchzuführen. Diese hat so zu erfolgen, dass nachvollziehbar aufgezeigt werden kann, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen. Dazu führt die FMA aus:

«Gemäss Art. 54 Abs. 11 del. VO (EU) 2017/565 holen Wertpapierfirmen bei der Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen, bei denen Anlagen umgeschichtet werden, indem entweder ein Instrument verkauft und ein anderes gekauft oder ein Recht ausgeübt wird, um ein bestehendes Instrument zu ändern, die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie die empfohlenen Neuinvestitionen ein und führen eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durch, sodass sie entsprechend demonstrieren können, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

²⁹ *Um eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung, also eine Beurteilung der Vor- und Nachteile der neu in Betracht gezogenen Anlage(n), durchführen zu können, sollten die Firmen alle notwendigen Informationen wie bspw. sämtliche Kosten und Gebühren sowie monetäre und nichtmonetäre Faktoren berücksichtigen.*

³⁰ *Gemäss den ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung (ESMA35-43-1163) gelten Anlageentscheidungen wie die Anpassung*

eines verwalteten Portfolios (Portfolio Rebalancing) im Falle einer «passiven Strategie», die (wie mit dem Kunden vereinbart) einen Index abbildet, in der Regel nicht als Umschichtung. Jede Transaktion, die nicht der Aufrechterhaltung der Abbildung des Indexes dient, gilt als Umschichtung. Für «professionelle Kunden per se» (geborene professionelle Kunden) kann die Kosten-Nutzen-Analyse auf der Ebene der Anlagestrategie durchgeführt werden.

³¹ Verwendet eine Firma gemeinsame Portfolioverwaltungsstrategien oder Musterportfolien, die (gemäss Festlegung der Firma) für verschiedene Kunden mit demselben Anlageprofil verwendet werden, könnte die Kosten-Nutzen-Analyse einer Umschichtung auf einer höheren als der Ebene des Einzelkunden oder der Einzeltransaktion durchgeführt werden. Wird insbesondere über eine Umschichtung zentral entschieden, beispielsweise im Rahmen eines Anlageausschusses oder eines anderen Gremiums, das für die Festlegung von gemeinsamen Portfolioverwaltungsstrategien oder von Musterportfolien zuständig ist, könnte die Kosten-Nutzen-Analyse auf der Ebene dieses Ausschusses durchgeführt werden. Wird über eine solche Umschichtung zentral entschieden, würde die auf dieser Ebene durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse in der Regel für alle vergleichbaren Kundenportfolios gelten, ohne dass für jeden einzelnen Kunden eine Beurteilung vorgenommen werden würde.

³² Art. 7c Abs. 7 VVG normiert die Verpflichtung von Vermögensverwaltungsgesellschaften u.a. über interne Kontrollmechanismen zu verfügen.»

³³ Mit Bezug auf die Dokumentation der Auftragserteilung führt die FMA aus:

«Gemäss Art. 22 VVG haben Vermögensverwaltungsgesellschaften ausserdem Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte zu

führen, die es der FMA ausreichend ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, gegebenenfalls die im VVG, in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und in der Marktmissbrauchsgesetzgebung vorgesehenen Durchsetzungsmassnahmen zu ergreifen und sich vor allem zu vergewissern, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sämtlichen Verpflichtungen, einschliesslich denen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden und im Hinblick auf die Integrität des Marktes, nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen haben die Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, zu enthalten. Das gilt auch, wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen.

³⁴ Art. 72 ff. del. VO (EU) 2017/565 legt fest, dass Aufzeichnungen durch eine Wertpapierfirma so aufzubewahren sind, dass die zuständige Behörde ohne Weiteres auf die Aufzeichnungen zugreifen und jede massgebliche Stufe der Bearbeitung jedes einzelnen Geschäfts rekonstruieren kann. Die Einzelheiten zu einem Auftrag sind unverzüglich nach Fällen einer Handelsentscheidung festzuhalten und der zuständigen Behörde zur Verfügung zu halten.»

³⁵ **Anmerkung der FMA:** Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Relevanz, da Verstösse gegen die Einhaltung der Berichts- und Dokumentationspflichten anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt und danach die Verpflichteten gebüsst wurden. Es ist hervorzuheben, dass eine lückenlose Aufzeichnung von sämtlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Finanzintermediären im Sinne einer ordnungsgemässen Verwaltung und Buchhaltung unerlässlich ist, nicht zuletzt, um der FMA die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

VERWARNUNG WEGEN PFLICHTVERLETZUNG IM RAHMEN DER ANLAGESTRATEGIE

³⁶ Die FMA verwarnete eine Verwaltungsgesellschaft, welche für einen OGAW die Aufgabe des Asset Managements an einen (regulierten) Dritten übertragen hatte. Die Übertragung von Aufgaben lässt die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 22 Abs. 3 UCITSG unberührt.

³⁷ Die FMA führt in der Verwarnung aus:

«Die wiederholten (aktiven) Anlagegrenzverletzungen lassen ferner darauf schliessen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Investment-Compliance nicht ordnungsgemäss ausgeführt hat und in Folge dessen die Risikoklassifizierung des Fonds und damit die Voraussetzungen und Anforderungen an das Risikomanagement gemäss Art. 23 Abs. 1a UCITSG i.V.m Art. 26 Abs. 4 UCITSV nicht vollumfänglich erfüllt.»

³⁸ Eine Verwaltungsgesellschaft hat neben der Vermeidung von aktiven Anlagegrenzverletzungen auch im Rahmen der Investment-Compliance bei Delegation des Anlageentscheides entsprechend tätig zu werden. Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a UCITSG darf eine Aufgabenübertragung an Dritte zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigen. Die genannten Verstösse lassen auf eine unzureichende Delegationsüberwachung seitens der Verwaltungsgesellschaft schliessen.

³⁹ Da die Verwaltungsgesellschaft bisher noch nicht gegen Anlagegrenzen verstossen hatte, sah die FMA von der Verhängung einer Strafe ab und sprach eine gebührenfreie Verwarnung gemäss Art. 146 Abs. 1 LVG aus.

⁴⁰ **Anmerkung der FMA:** Der Entscheid ist für die FMA deshalb von Bedeutung, weil klargestellt wurde, dass die Übertragung von Aufgaben an (regulierte) Dritte die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 22 Abs. 3 UCITSG unberührt lässt.

VERSTOSS GEGEN DAS GEBOT DER ANLEGERGLEICHBEHANDLUNG UND VERLETZUNG DER WOHLVERHALTENSREGELN

⁴¹ Wegen Verletzung von Art. 35 Abs. 1 Bst. f AIFMG wurde der Verwalter eines alternativen Investmentfonds von der FMA mit CHF 10 000 gebüsst. Er hatte im Rahmen einer Prospektanpassung einem einzelnen Anleger besondere Konditionen gewährt, die auf die vorgebrachten Wünsche des Anlegers eingingen. Danach erfuhr dieser eine privilegierte Behandlung. Hierzu führte die FMA in ihrem Verwaltungsstrafbot aus:

⁴² *«Gemäss Art. 35 Bst. f AIFMG muss der AIFM alle Anleger der AIF fair behandeln. Kein Anleger eines AIF darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist in konstituierenden Dokumenten des AIF vorgesehen.*

[...]

Diese Bevorzugung eines Anlegers wurde im Prospekt nicht eingeräumt. Zum Zeitpunkt der Prospektänderung befanden sich weitere Anleger im AIF. Diese[] Anleger hätte[n] bei Gleichbehandlung aller Anleger zumindest über die Änderung gehört und [ihnen] das gleiche Mitspracherecht eingeräumt werden müssen.

[...]

Die Einräumung eines Rücknahmerechts der anderen Anleger aufgrund der durchgeführten Änderung ist dem eines aktiven Mitbestimmungsrecht[s] auf die Anlagepolitik des AIF nicht gleichzusetzen und stellt somit keine Gleichbehandlung dar.»

⁴³ **Anmerkung der FMA:** Aus Sicht der FMA wurde hier aufgezeigt, dass ein Verstoss gegen die Wohlverhaltensregeln vorliegt, wenn einzelnen Anlegern Mitbestimmungsrechte – im vorliegenden Fall in Bezug auf die Anlagegrundsätze – eingeräumt werden. Dadurch wurden im Rahmen einer Prospektanpassung nicht alle Anleger fair behandelt.

ABLEHNUNG EINES GESCHÄFTSLEITERS WEGEN FEHLENDEN GUTEN LEUMUNDS

⁴⁴ Dem Antrag einer Vermögensverwaltungsgesellschaft auf Änderung der Geschäftsleitung wurde von der FMA nicht zugestimmt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hatte die Bewilligung der Bestellung einer Person zum weiteren Mitglied der Geschäftsleitung beantragt. Das Gesuch wurde unvollständig eingereicht und von der FMA entsprechend kommentiert. Im Betreibungsregisterauszug betreffend die beantragte Person waren zwölf Eintragungen, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre vermerkt wurden. Aufgeführt sind auch die Eröffnungen und der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind.

⁴⁵ Die FMA lehnte den Antrag ab und führte hierzu wie folgt aus:

«Gemäss Art. 4 Abs. 1 Z 22 VVG setzt sich die Geschäftsleitung aus den natürlichen Personen zusammen, die in einer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschliess-

lich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden. Die Geschäftsleitung ist für die fachlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, einschliesslich der Meldepflichten, verantwortlich (Art. 7 Abs. 4 VVG). Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a VVG müssen die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft handlungsfähig und ausreichend gut beleumundet sein.

⁴⁶ *Die FMA orientiert sich bei der Gesetzesanwendung und -auslegung an den europarechtlichen Grundlagen und Standards. Die ESMA und die EBA erachten einen guten Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität als notwendige Prüfkriterien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen und postulieren eine laufende Überwachung der Eignung der Mitglieder von Leitungsorganen (Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen – ESMA 71-99-598 EBA/GL/2017/12).*

⁴⁷ *Ein Mitglied des Leitungsorgans (sowohl in sein[er] Leitungsfunktion (Geschäftsleitung) als auch in seiner Aufsichtsfunktion (Verwaltungsrat)) verfügt über einen guten Leumund sowie Aufrichtigkeit und Integrität, wenn unter besonderer Berücksichtigung der relevanten verfügbaren Informationen über die in den Absätzen 74 bis 78 angeführten Faktoren oder Situationen keine objektiven und nachweisbaren Gründe bestehen, etwas anderes anzunehmen. Die Bewertung des guten Leumunds, Aufrichtigkeit und Integrität sollte zudem die Folgen der kumulativen Auswirkungen von kleineren Vorfällen auf den guten Leumund eines Mitglieds berücksichtigen. Laufende Ermittlungen aus Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder sonstigen ähnlichen Ermittlungen von Aufsichtsbehörden sollten unbeschadet von individuellen Grundrechten berücksichtigt werden. Bei der Bewertung von Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität sollten ferner sonstige Beweise, die nahe legen, dass die Person auf eine Weise handelt, die nicht*

mit hohen Verhaltensstandards im Einklang steht, berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Leitungsorgans sollte hohe Standards von Integrität und Aufrichtigkeit an den Tag legen. Bezüglich des früheren und derzeitigen Geschäftserfolgs und der finanziellen Solidität eines Mitglieds des Leitungsorgans ist hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkung auf die Zuverlässigkeit, Integrität und Aufrichtigkeit des Mitglieds u.a. die Tatsache, ein säumiger Schuldner zu sein (z.B. negative Einträge bei einer zuverlässigen Auskunft, falls vorhanden) zu berücksichtigen (aaO, Z 77, 78).

⁴⁸ Gemäss den getroffenen Feststellungen weist der Betriebsregisterauszug von [X] mehrere Eintragungen auf. Als Mitglied der Geschäftsleitung, welches sowohl für die Portfolioverwaltung zuständig ist, als auch für den Vertrieb und Leiter der Investor Relations zuständig ist, sind einwandfreie finanzielle Kompetenzen unabdingbar. Da [X] bereits in der Vergangenheit sowohl privaten als auch geschäftlichen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, dahingehend allein in den letzten fünf Jahren mehrere Verfahren anhängig sind und [X] teilweise erst nach einem Gerichtsentscheid Zahlungsverpflichtungen zugestanden wurde[n], liegen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für die persönliche Eignung von [X] als Mitglied der Geschäftsleitung nicht vor.»

⁴⁹ Dem Antrag wurde mangels Vorliegens der persönlichen Eignung nicht zugestimmt, und entsprechend wurde die Bewilligung der Bestellung zum Geschäftsleiter versagt. Eine Busse wurde nicht ausgesprochen.

⁵⁰ **Anmerkung der FMA:** Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Wichtigkeit, da er aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die persönliche Eignung bereits von Anfang an, d.h. bei geplanter Bekleidung einer entsprechenden Funktion bei einem beaufsichtigten Finanzintermediär, genau geprüft werden.

VERSICHERUNGEN UND VORSORGE-EINRICHTUNGEN

FEHLENDE PERSÖNLICHE INTEGRITÄT VON LEITUNGSORGANEN NACH VERSAG

⁵¹ In einer Strafregisterbescheinigung des Fürstlichen Landgerichts (LG) schien eine Eintragung auf, wonach eine in mehreren liechtensteinischen Versicherungsunternehmen als Leitungsorgan tätige Person im Ausland wegen Untreue zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Mit Verwaltungsbotschreiben stellte die FMA gemäss Art. 25 FMAG fest, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Art. 33 Abs. 1 VersAG i. V. m. Art. 4 Abs. 2 VersAV nicht mehr erfüllt und daher nicht mehr persönlich integer ist.

⁵² Gegen das Verwaltungsbotschreiben erhob die betroffene Person Beschwerde bei der FMA-BK. Es wurde beantragt, die angefochtene Verfügung ersatzlos aufzuheben. Die FMA-BK gab der Beschwerde keine Folge.

⁵³ Die FMA-BK hält fest, dass Feststellungsverfügungen auch im Verwaltungsverfahren erlassen werden dürfen.

⁵⁴ In der Sache schützte die FMA-BK die Verfügung der FMA; sie führte aus (Erwäg. 5.5):

«Auf das Beschwerdevorbringen war damit nicht weiter einzugehen: Durch die in Rechtskraft erwachsene Verurteilung (Verbrechen der Untreue nach § 153 StGB) ist der Beschwerdeführer der persönlichen Integrität im Sinne des VersAG bzw. der VersAV verlustig gegangen. Das Gesetz sieht weder eine Erheblichkeitsschwelle noch die Erstellung einer Prognose über künftiges Verhalten noch einen Zusammenhang der Straftat mit der Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen vor. Da schon die erlittene Verurteilung dem Beschwerdeführer die persönliche Integrität nimmt, ist auch keine Interessenabwägung bzw. Verhältnismässigkeitsprüfung durchzuführen. Und solange eine einschlägige rechtskräftige Verurteilung vorliegt – dass diese (ergangen in einem der beiden Nachbarstaaten Liechtensteins,

dem EU- und EMRK-Staat Österreich) eine dem Beschwerdeführer die persönliche Integrität nehmende Verurteilung im Sinne des VersAG bzw. der VersAV darstellt, ist nicht weiter erörterungsbedürftig (Art 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Strafregistergesetz und § 73 StGB) –, sind auch die vom Beschwerdeführer angebotenen Beweise, wie von der Finanzmarktaufsicht zutreffend erkannt, nicht aufzunehmen, da damit die Rechtskraft und Rechtsstaatlichkeit des Ergehens der Verurteilung nicht in Frage gestellt werden kann.»

⁵⁵ Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den VGH. Diese wurde abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt. (Zum gleichlautenden Urteil des VGH betreffend ein Verfahren hinsichtlich des Entzugs der Treuhänderbewilligung vgl. hinten Rz. 83 ff. Der VGH hatte beschlossen, die beiden Beschwerdeverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.)

⁵⁶ Der VGH spricht dem Beschwerdeführer seinerseits das Vorhandensein der persönlichen Integrität ab und hält in zentralen Erwägungen fest (Erwäg. 9 ff.):

«Jedes Versicherungsunternehmen hat, damit es seine Versicherungstätigkeit ausüben darf (III. Abschnitt des VersAG), über eine wirksame Governance zu verfügen (Art. 30 Abs. 1 VersAG). Hierzu gehört, dass sämtliche Mitglieder der Leitungsorgane sowie alle anderen Personen mit Schlüsselfunktionen fachlich qualifiziert und persönlich integer sein müssen (Art. 33 Abs. 1 VersAG). Dieser Grundsatz wird hinsichtlich der persönlichen Integrität in Art. 4 Abs. 2 VersAV [...] wiederholt, wobei zugleich auch bestimmt wird, wann die persönliche Integrität nicht (mehr) gegeben ist. [...]»

[...]

⁵⁷ «Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das Versicherungsaufsichtsgesetz und damit die Aufsicht über Versicherungsunternehmen durch die Finanz-

marktaufsicht (insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz) bezweckt (Art. 1 Abs. 1 und 2 VersAG). Die Anforderung an Mitglieder der Leitungsorgane von Versicherungsunternehmen, persönlich integer zu sein, dient also auch der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.»

[...]

⁵⁸ «Richtig ist, wie der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Straftat einen Unternehmensbezug haben muss. Dies heisst aber nicht, dass die Straftat bei der Ausübung der Leitungsfunktion in einem Versicherungsunternehmen erfolgt sein muss. Vielmehr geht es darum, ob das Verhalten, also die Straftat, für die Tätigkeit in einem Versicherungsunternehmen relevant ist, also dem Governance-System, das für Versicherungsunternehmen gilt, entspricht [...]. Somit können selbst Straftaten, die mit Vermögensdelikten nichts zu tun haben, den guten Ruf eines Mitgliedes eines Leitungsorgans so ernsthaft in Zweifel ziehen, dass von einer fehlenden Integrität ausgegangen werden muss (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VersAV). Ganz allgemein verlangt Art. 4 Abs. 2 VersAV ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr. Darunter ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d.h. der Gesetze und der Verordnungen, namentlich im Zivil- und Strafrecht, sowie der Statuten und des internen Regelwerks zu verstehen. Mit anderen Worten ist mit dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren, wenn das Geschäftsgebaren gegen einschlägige Rechtsnormen, internes Regelwerk, Standesregeln oder vertragliche Vereinbarungen mit Kunden, bzw. gegen die Treue und Sorgfaltspflicht diesen gegenüber, verstösst» (Hansjürg Appenzeller, in: Basler Kommentar, Versicherungsaufsichtsgesetz, 2013, Art. 14 N 26).»

⁵⁹ «Ist eine Person nicht integer – dies im Sinne der Relevanz der Integrität für die Tätigkeit in einem Leitungsorgan eines Versicherungsunternehmens –, kann sie nicht Mitglied eines Leitungsorgans eines Versicherungsunternehmens sein. Nur wenn der Unternehmensbezug des Verhaltens fehlt, kann nicht vom Verlust der Integrität gemäss Art. 33 Abs. 1 VersAG gesprochen werden. Nur diese Einschränkung wird auch als Gebot des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verstanden (Hansjürg Appenzeller, a.a.O., Rn 27 aE). Eine weitergehende Verhältnismässigkeitsprüfung (Interessensabwägung) ist nicht zulässig, denn eine nicht integre Person kann nicht Mitglied eines Leitungsorgans sein.»

⁶⁰ «Das Erfordernis der Integrität von Mitgliedern der Leitungsorgane von Versicherungsunternehmen ist Teil des Governance-Systems gemäss Art. 30 ff. VersAG und damit Voraussetzung dafür, dass ein Versicherungsunternehmen seine Versicherungstätigkeit ausüben darf (Abschnitt III VersAG). Die Einhaltung der Kriterien einer wirksamen Governance dient dem grundlegenden Zweck des Versicherungsaufsichtsgesetzes und damit der Aufsicht über Versicherungsunternehmen, nämlich dem Schutz der Versicherten und der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzplatz (Art. 1 Abs. 2 VersAG), wobei der Verwaltungsgerichtshof im gegenständlichen Fall insbesondere das Vertrauen der Allgemeinheit in den liechtensteinischen Finanzplatz als gefährdet sähe, wenn der Beschwerdeführer trotz seiner Verurteilung wegen eines gravierenden Vermögensdelikts weiterhin im liechtensteinischen Finanzwirtschaftssektor in seinen Funktionen als Treuhänder, treuhandrechtlichem Geschäftsführer einer Treuhandgesellschaft oder als Mitglied eines Leitungsorgans eines Versicherungsunternehmens tätig sein könnte. Gerade der Schutz und die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz verlangt konsequente aufsichtsrechtliche Massnahmen, wie oben schon ausgeführt.»

⁶¹ Gegen das Urteil des VGH erhob der Beschwerdeführer Individualbeschwerde an den StGH, wobei eine Verletzung des Willkürverbots und des Gebots der Verhältnismässigkeit sowie des Anspruchs auf rechtsgenügende Begründung gemäss Art. 43 Satz 3 LV geltend gemacht wurde. Beantragt wurde, der StGH wolle der Beschwerde Folge geben und feststellen, dass der Beschwerdeführer durch das Urteil des VGH in seinen verfassungsmässig gewährleisteten und durch die EMRK garantierten Rechten verletzt worden sei, und das angefochtene Urteil deshalb vollumfänglich aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des StGH an den VGH zurückverweisen.

⁶² Nachdem der StGH sich ausführlich zur Rechtslage betreffend Entzug einer Treuhänderbewilligung geäussert hat (vgl. hinten Rz. 99 ff.), wendet er sich abschliessend der Beschwerde hinsichtlich der Aberkennung der persönlichen Integrität zu. Er verweist zunächst auf seine einleitenden Anmerkungen zum Entzug der Treuhänderbewilligung. Diese Ausführungen (vgl. Rz. 100 ff.), insbesondere zur Substantiierungspflicht und zum «Gebot der Verhältnismässigkeit», gelten entsprechend.

⁶³ In der Sache folgt der StGH vollumfänglich den Erwägungen des VGH und hält fest, dass dessen Urteil auch hinsichtlich der Aberkennung der persönlichen Integrität keine Willkür anhaftete (Erwäg. 4.4.2):

«Der Staatsgerichtshof vermag auch in diesen Erwägungen und Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichtshofes keine Willkür zu erkennen. Insbesondere ist es nicht willkürlich, wenn der Verwaltungsgerichtshof im Lichte seiner Ausführungen zum Ergebnis gelangt, dass die Integrität zu verneinen ist, obwohl das inkriminierte Verhalten ca. 15 Jahre zurückliegt, sich der Beschwerdeführer seither wohlverhalten hat und dem Beschwerdeführer dieselben unwiederbringlichen Nach-

teile drohen wie zum Entzug der Treuhänderbewilligung ausgeführt. Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang denn auch keine überzeugenden Argumente an. Der Staatsgerichtshof verweist insbesondere auf die willkürfreien Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Person, die nicht integer sei – dies im Sinne der Relevanz der Integrität für die Tätigkeit in einem Leitungsorgan eines Versicherungsunternehmens –, nicht Mitglied eines Leitungsorgans eines Versicherungsunternehmens sein könne. Nur wenn der Unternehmensbezug des Verhaltens fehle, könne nicht vom Verlust der Integrität gemäss Art. 33 Abs. 1 VersAG gesprochen werden. Nur diese Einschränkung werde auch als Gebot des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verstanden. Eine weitergehende Verhältnismässigkeitsprüfung (Interessensabwägung), so der VGH schlussfolgernd, sei nicht zulässig, denn eine nicht integre Person könne nicht Mitglied eines Leitungsorgans sein.»

⁶⁴ Unter Hinweis auf seine Darlegungen zur Willkür rüge hält der StGH schliesslich fest, dass sich der VGH zu den entscheidungsrelevanten Ausführungen in der Beschwerde hinreichend geäussert hat; die Begründungspflicht ist damit nicht verletzt.

⁶⁵ **Anmerkung der FMA:** Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Relevanz, da erstmals über die blosse Frage der persönlichen Integrität, als ständige Anforderung an Mitglieder der Leitungsorgane sowie alle anderen Personen, welche die Aufsicht, die Kontrolle oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, entschieden wurde.

⁶⁶ Aus Sicht der FMA zeigt dieser Fall zudem deutlich, dass es nicht darauf ankommt, wie lange das inkriminierte Verhalten zurückliegt, welches gegen die persönliche Integrität spricht. Es kommt bloss darauf an, dass ein solches Verhalten vorlag bzw. über ein solches rechtskräftig entschieden wurde.

**GELD-
WÄSCHEREI-
PRÄVENTION
UND ANDERE
FINANZ-
INTERMEDIÄRE**

ENTZUG DER BEWILLIGUNG NACH DEM TREUHÄNDERGESETZ

⁶⁷ Die FMA hatte gegen Herrn X wegen des Entzugs der Treuhänderbewilligung ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, das sie mit dem Erlass gegenständlicher Verfügung abschloss:

«1. [X] wird die ihm [...] erteilte eingeschränkte Treuhänderbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 des TrHG zur geschäftsmässigen Ausübung der nachfolgenden Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und b TrHG entzogen:

a) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung sowie damit verbundene Interventionen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden und

b) die Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie die Übernahme von Treuhänderschaften.

[X] ist ab Rechtskraft dieser Verfügung nicht mehr befugt, geschäftsmässig Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und b TrHG auszuüben.

2. Der Entzug der Bewilligung wird nach Rechtskraft dieser Verfügung auf Kosten von [X] im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht.»

⁶⁸ In derselben Verfügung wurden sodann diverse Beweisanträge als unzulässig zurück- bzw. als unbegründet abgewiesen.

⁶⁹ In einem in Österreich durchgeführten Strafverfahren wurde X wegen des Verbrechens der Untreue nach österreichischem StGB (als Beitragstäter) verurteilt und mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft. X wurde vorgeworfen, von unzulässigen, durch Drittpersonen initiierten Kreditgeschäften Kenntnis gehabt und daran mitgewirkt zu haben. Das Strafurteil erwuchs

(unstrittig) in Rechtskraft. X strengte eine Wiederaufnahme des Verfahrens an, wobei sich die FMA veranlasst sah, eine Negativfeststellung zu treffen, wonach nicht festgestellt werden könne, wann X einen Wiederaufnahmeantrag einbringen werde.

⁷⁰ Das inkriminierte Verhalten stand im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des X als Treuhänder. Entsprechend informierte die FMA mit Schreiben die Treuhänderkammer (THK) über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens gegen X und forderte die THK zur schriftlichen Äusserung auf. Diese sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen einen Bewilligungsentzug aus. Sie berücksichtigte dabei die überlange Verfahrensdauer und ging von einem seit Jahren seit Tatachluss dauernden weitgehenden Wohlverhalten von X aus.

⁷¹ In ihrem Entscheid führt die FMA allgemein zum Bewilligungsentzug aus, was folgt:

«Die FMA ist nach Art. 54 TrHG für die Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften zuständig. Ihr obliegen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Bst. b) und der Entzug von Bewilligungen (Bst. a).

Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b i.V.m Art. 6 TrHG verlangt, dass der bewilligte Treuhänder vertrauenswürdig sein muss.

⁷² Nach 6 Abs. 1 TrHG ist für die Erfüllung der Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit erforderlich, dass keine rechtskräftige Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens (nach § 17 des StGB) vorliegt, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Treuhänders steht. Nach Abs. 3 sind Tathandlungen und Verfahren, die sich auf Sachverhalte im Ausland beziehen, ebenfalls zu berücksichtigen.

⁷³ Nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG kann die Bewilligung von der FMA entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Nach Abs. 2 hat die FMA vor dem Entzug einer Bewilligung die THK anzuhören. Gemäss Abs. 3 wird der Entzug einer Bewilligung auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt veröffentlicht.

⁷⁴ Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Bst. a i.V.m Art. 6 Abs. 1 TrHG kann eine Bewilligung entzogen werden, wenn eine Person strafrechtlich rechtskräftig verurteilt worden ist und diese Verurteilung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Dabei wird es sich in erster Linie um Fälle handeln, bei denen eine strafrechtliche Verurteilung im Rahmen der Berufsausübung erfolgt und für die Beurteilung der persönlichen Integrität von Bedeutung ist. Ausländische Strafverfahren und Strafentscheide sind dabei analog zur Bewilligungsvoraussetzung von Art. 6 Abs. 3 TrHG nur dann zu berücksichtigen, wenn die zu Grunde liegende Handlung auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar ist (BuA 2013/42, S. 88). Der Tatbestand der Untreue ist in Liechtenstein zweifelsohne gerichtlich strafbar.

Art. 6 TrHG enthält in Abs. 1 «Muss-Bestimmungen» zur Vertrauenswürdigkeit. Liegt einer der genannten Sachverhalte vor, ist die Vertrauenswürdigkeit von Gesetzes wegen als nicht mehr gegeben anzusehen (BuA 2013/83, S. 7).»

⁷⁵ Aufgrund des in Österreich ergangenen rechtskräftigen Urteils ist nach Auffassung der FMA die Bewilligungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben. Dabei unterscheidet das TrHG, so die FMA, diesbezüglich nicht, ob eine Verurteilung bedingt oder unbedingt erfolgt ist. Da vorliegend Art. 6 Abs. 1 TrHG Anwendung findet, muss ein aus Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG allenfalls abzuleitendes Ermessen ausser Betracht bleiben, weil sich die Bestimmung lediglich auf die Fälle des Art. 6 Abs. 2 TrHG bezieht.

⁷⁶ Hinsichtlich des Erfordernisses der Verhältnismässigkeit des Bewilligungsentzugs hält die FMA fest, dass Art. 6 Abs. 1 TrHG eine Muss-Vorschrift enthalte und insofern die gesetzlichen Regelungen stringent seien. Ein gelinderes Mittel als Sanktion falle ausser Betracht. Da das österreichische Strafurteil rechtskräftig ist, erlaubt auch ein etwaiges Wiederaufnahmebegehren des X kein Aussetzen des liechtensteinischen Entzugsverfahrens. Sollte die Rechtskraft des gegenständlichen Strafurteils – aus welchen Gründen auch immer – durchbrochen werden, könnte im Inland ein neuer Bewilligungsantrag gestellt werden.

⁷⁷ Gegen die Verfügung der FMA erhob X Beschwerde bei der FMA-BK. Der Beschwerde wurde keine Folge gegeben.

⁷⁸ In ihren Entscheidungsgründen äusserte sich die FMA-BK zunächst allgemein zu den Gründen für die Verweigerung einer Treuhänderbewilligung sowie für deren Beendigung. Dabei führte sie aus, dass nach dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 TrHG und dem bezüglichen Willen des Gesetzgebers selbst bei Erfüllung des Tatbestands von Art. 6 Abs. 1 TrHG die Treuhänderbewilligung nicht zwingend zu entziehen sei. Vielmehr bedürfe es im Einzelfall einer Abwägung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, ob die strafrechtliche Verurteilung einen Entzug rechtfertigt.

⁷⁹ Allerdings, so die FMA-BK, sei die Wertung des Gesetzgebers, wonach bei Verhängung einer qualifizierten Strafe die Vertrauenswürdigkeit von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, auch bei der Entscheidung nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a TrHG von Bedeutung. Im vorliegenden Fall führe daher die strafrechtliche Verurteilung zu Recht zum Entzug der Bewilligung (Erwäg. 7.2):

⁸⁰ «Nach Art 6 Abs 1 TrHG ist es ex lege und damit unter allen Umständen ausgeschlossen, dass jemand eine Bewilligung nach dem TrHG erhält, wenn eine rechts-

kräftige Verurteilung des Antragstellers zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen wegen eines Vergehens oder Verbrechens vorliegt, das im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit steht. Damit setzt der Gesetzgeber fest, was für ihn in Bezug auf die Bewilligungserteilung die Grenze des im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eines Treuhänders stehenden, noch tolerierbaren strafbaren Verhaltens darstellt. Zwar existiert beim Entzug der Bewilligung nach Art 25 Abs 1 lit a TrHG eine derart starre Grenze nicht und können damit auch andere Umstände in die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit einfließen, doch ist auch hier von der sich aus Art 6 Abs 1 TrHG ergebenden gesetzgeberischen Wertung auszugehen: Darf jemandem, der im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, keine Bewilligung erteilt werden, so wird das bei bereits erteilter Treuhänderbewilligung noch zu tolerierende Mass an Strafbarkeit im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht viel grösser sein dürfen – vorliegend wurde der Beschwerdeführer zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt, das ist die siebenfache Überschreitung der von Art 6 Abs 1 TrHG vorgegebenen Grenze. Aus Sicht des Kundenschutzes und der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz (Art 1 Abs 2 TrHG) wäre es nicht nachvollziehbar, dass jemandem wegen einer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehenden, drei Monate übersteigenden Verurteilung die Erteilung einer Bewilligung zwingend zu verweigern ist, bei einer Verurteilung zu einer viel strengeren Freiheitsstrafe – und hier ist nicht von dreieinhalb oder vier Monaten die Rede – die bereits erteilte Bewilligung jedoch aufrecht bliebe. Damit führt die vom Beschwerdeführer erlittene Verurteilung, die im Übrigen nicht nur mit seiner beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, sondern geradezu deren Kernbereich betrifft («Gesellschaftskonstruktionen» errichtet und verwaltet; Verwaltungshandlungen als Organ der Gesellschaften) – zum Entzug der Bewilligung nach Art 25 Abs 1 lit a TrHG.»

⁸¹ Weiteren im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu berücksichtigenden Umständen kam daher im Ergebnis keine Bedeutung zu. Auch stimmte die FMA-BK unter ausführlicher Darstellung relevanter Tatbestände der Beurteilung der FMA zu, wonach kein durchgehendes Wohlverhalten des Beschwerdeführers in der Vergangenheit vorliege.

⁸² Gegen die Entscheidung der FMA-BK erhob X Beschwerde an den VGH. Diese wurde abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt. (Zum gleichlautenden Urteil des VGH betreffend ein Verfahren zur Beurteilung der Integrität nach VersAG vgl. vorne Rz. 56 ff.)

⁸³ In seinen Entscheidungsgründen schliesst sich der VGH zunächst der Rechtsmeinung der FMA-BK an, dass es sich bei Art. 25 Abs. 1 TrHG um eine Kann-Bestimmung handelt (Erwäg. 1):

«Somit ist eine Bewilligung der FMA nicht zwingend zu entziehen, wenn die Voraussetzungen von Art. 5 TrHG, insbesondere i.V.m Art. 6 TrHG (Vertrauenswürdigkeit) nicht mehr erfüllt sind. Vielmehr ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen.»

⁸⁴ Im Weiteren befasst sich der VGH mit den Argumenten des Beschwerdeführers und prüft diese im Hinblick auf die Zielsetzung des TrHG (Erwäg. 3):

«Der Beschwerdeführer bringt im Kern vor, die Massnahme des Entzugs der Treuhänderbewilligung sei nicht verhältnismässig. Sie sei weder erforderlich noch zumutbar. Die Straftat, hinsichtlich welcher der Beschwerdeführer verurteilt worden sei, liege nunmehr 15 Jahre zurück und sei ein einmaliger Fehltritt gewesen. Der Beschwerdeführer habe sich ansonsten nie etwas zu Schulden kommen lassen. Das Verschulden des Beschwerdeführers sei äusserst gering gewesen und es hätten erhebliche Milderungsgründe vorgelegen. Dass das [Gericht] die Freiheitsstrafe mit einer Probe-

zeit verbunden habe, zeige, dass eine positive Zukunftsprognose gemacht worden sei. Der Beschwerdeführer habe sich, abgesehen von dieser einmaligen Verfehlung und einer einmaligen Übertretung des SPG, welche mit einer Busse von CHF 15 000.00 geahndet worden sei, nie etwas zu Schulden kommen lassen. Er habe sich immer wohl verhalten. Aber selbst wenn eine Massnahme erforderlich wäre, gäbe es mildere Massnahmen, so die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Art. 43 ff. TrHG oder die Vornahme einer Vor-Ort-Kontrolle durch die FMA zur Bestätigung der gesetzeskonformen beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers. Der Entzug der Treuhänderbewilligung stelle überdies einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf freie Berufsausübung dar.

⁸⁵ Diese Argumente führen zur Frage, weshalb es nicht genügen soll, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Straftat, die er begangen hat, strafrechtlich verurteilt wurde bzw. weshalb es notwendig ist, zusätzlich zur strafrechtlichen Verurteilung den Beschwerdeführer auch noch disziplinarrechtlich zu verurteilen oder ihm die Treuhänderbewilligung zu entziehen. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Massnahme gefragt wird.

⁸⁶ Auch wenn das StGB keine ausdrückliche Aussage über Wesen und Zweck der Strafe enthält, kann gesagt werden, dass die Strafe ihrem Wesen nach Sühne ist; der Bestrafte leistet durch das Erleiden einer Strafe ein ideelles Äquivalent (Vergeltungsgedanke, repressive Komponente). In gleichem Mass dient aber die Strafe spezial- und generalpräventiven Bedürfnissen; sie ist eine Zweckmassnahme zur Verbrechensverhinderung (Leukauf/Steininger/Stricker, StGB4, 2017, Allgemeine Vorbemerkungen, Rz 41 f.; Fabrizio, StGB8, 2002, Einführung, Rz 13).

⁸⁷ Mit Disziplinarstrafen (Art. 37 TrHG) wird die Verletzung von Standesregeln geahndet (Art. 35 TrHG): Wer als Treuhänder (Berufsangehöriger) die Pflichten seines Berufes (als Treuhänder) verletzt oder durch sein beruf-

liches Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes (der Treuhänder) beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen (Art. 21 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhänderkammer vom 07.05.2014). Der Beruf des Treuhänders verlangt ein Verhalten, das das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Treuhänder, seinem Mandanten und den Beteiligten von Rechtsträgern einerseits sowie zwischen dem Berufsstand als Ganzem und der Öffentlichkeit andererseits gewährleistet (Präambel der Standesrichtlinien). Zu den Pflichten eines Treuhänders gehört, seine Tätigkeit redlich, ehrenhaft und lauter auszuüben und ganz allgemein das Ansehen und die Würde des Standes der Treuhänder zu wahren. Daraus ergibt sich, dass das Disziplinarrecht vor allem den Zweck hat, das Ansehen und die Würde des Berufsstandes der Treuhänder als Ganzem und das Vertrauen in den Berufsstand der Treuhänder zu schützen. Die Standesregeln und damit das Disziplinarrecht bezwecken also den Schutz des Berufsstandes der Treuhänder.

⁸⁸ Demgegenüber bezwecken die übrigen Bestimmungen des Treuhändergesetzes den Schutz der Kunden, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz, die Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit (Art. 1 Abs. 2 TrHG). Im vorliegenden Zusammenhang interessiert vor allem die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz als Ganzem. Dabei geht es nicht nur um das Vertrauen der bestehenden Kundschaft, sondern auch der potentiellen Kundschaft und damit der Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit, aber auch von öffentlich-rechtlichen Institutionen wie anderen Staaten und internationalen Organisationen. Im Kern geht es also um den Schutz des guten Rufes des liechtensteinischen Finanzplatzes als Ganzem.

⁸⁹ Zu diesem Finanzplatz gehört nicht nur die Branche der Treuhänder, sondern gehören auch die Branchen der Banken und Wertpapierfirmen (Art. 1 Abs. 2 Bankengesetz), der Versicherungsunternehmen (Art. 1

Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz), der Vermögensverwalter (Art. 1 Abs. 1 Vermögensverwaltungsgesetz), der Wirtschaftsprüfer (Art. 1 Abs. 2 Wirtschaftsprüfergesetz) und des Fondswesens (Art. 1 Abs. 2 Investmentunternehmensgesetz, etc.). Die Gesetze, die diese Branchen regeln, bezwecken alle den Schutz des liechtensteinischen Finanzplatzes als Ganzem.

⁹⁰ *Aus all dem ergibt sich, dass die FMA dann eine Massnahme gegen einen Treuhänder ergreifen kann, wenn dies der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz dient. Zudem ergibt sich aus all dem, dass eine Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch und eine Bestrafung nach dem Disziplinarrecht der Treuhänder nicht die Ergreifung von Massnahmen gegen einen Treuhänder durch die FMA ausschliesst, denn weder die straf- noch die disziplinarrechtliche Sanktionierung dient (direkt) der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz. Vielmehr verfolgen das Straf- und das Disziplinarrecht andere Ziele.»*

⁹¹ *Damit hatte der VGH zu prüfen, ob die von der FMA ergriffene Massnahme geeignet war, den Zweck der Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz zu erreichen. Zu prüfen war überdies, ob der Entzug der Treuhänderbewilligung auch erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne ist – «also ob es nicht eine mildere Massnahme gäbe und ob die zu ergreifende Massnahme nicht übermässig, insbesondere in Abwägung mit dem Recht des Beschwerdeführers auf freie Berufsausübung, ist.»*

⁹² *Angesichts der Höhe der in Österreich ausgesprochenen Strafe und des im Strafverfahren geltend gemachten Schadens stand es für den VGH ausser Frage, dass die FMA eine Massnahme treffen musste, die der Störung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz durch die konkrete Straftat entgegenzuwirken hatte. Mildere Massnahmen, wie beispielsweise eine Vor-Ort-Kontrolle beim Beschwerdeführer, fielen ausser Betracht. Der Bewilligungsentzug erfolgte zu Recht (Erwäg. 5 a.E.):*

⁹³ *«Mit anderen Worten verlangt die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz, dass so massive Rechtsverletzungen, wie sie das [Gericht] festgestellt hat, strenge Aufsichtsmaßnahmen verlangen, die von der Allgemeinheit auch so verstanden werden, dass die Finanzmarktaufsicht tatsächlich und effektiv dafür sorgt, dass jedermann weiterhin volles Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz haben kann.»*

⁹⁴ *Obwohl der VGH die verfügte Einstellung der beruflichen Tätigkeit des Treuhänders als angemessene Massnahme schützt, verlangt er im Sinne der Verhältnismässigkeit noch eine Prüfung, für welche Dauer die Massnahme zu gelten hat. Entgegen der Rechtsansicht der FMA hält der VGH dafür, dass im Rahmen von Art. 55 TrHG an sich auch ein befristetes Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Treuhänder in Frage kommen kann.*

⁹⁵ *Der VGH verwirft jedoch eine Befristung des Verbots (Erwäg. 6):*

«Da also heute weder ein bestimmter Zeitpunkt noch eine bestimmte oder bestimmbare Dauer angegeben werden kann, wann die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers wieder hergestellt sein wird, und da dann, wenn der Beschwerdeführer seine berufliche Tätigkeit als Treuhänder wieder aufnehmen will, ohnehin eine neue und umfassende Prüfung der Vertrauenswürdigkeit vorgenommen werden muss, kann heute kein befristetes Verbot der Ausübung der Tätigkeit als Treuhänder verhängt werden.

⁹⁶ *Hinzu kommt, dass es nach der ratio des Treuhändergesetzes nicht dem Betroffenen obliegt, nach Ablauf einer bestimmten Frist zu beurteilen, ob er eine Treuhändertätigkeit (wieder) ausüben darf. Eine solche Beurteilung obliegt der FMA und hat zu erfolgen, bevor die Treuhändertätigkeit aufgenommen wird.»*

⁹⁷ Schliesslich war nach dem VGH «noch zu prüfen, ob der Entzug der Treuhänderbewilligung so schwerwiegende Nachteile für den Beschwerdeführer hat, die bei einer Interessenabwägung dazu führen, dass auf diese Massnahme zu verzichten ist.» (Erwäg. 7). Obwohl der VGH anerkannte, dass der Beschwerdeführer fortan «massiv» in seinem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Berufsausübung (Art. 36 LV) beeinträchtigt werde, würden die privaten Interessen des Beschwerdeführers die öffentlichen Interessen an der Massnahme nicht überwiegen. Sodann werde der Beschwerdeführer in seiner Erwerbstätigkeit nicht gänzlich eingeschränkt: Er könne weiterhin Mitarbeiter und Eigentümer seiner Treuhandgesellschaften sein, auch wenn er für die Letzteren einen qualifizierten und zugelassenen Geschäftsführer benötige.

⁹⁸ Zum Schluss trat der VGH der Behauptung des Beschwerdeführers entgegen, das ausländische Strafurteil sei nicht in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren ergangen. Angesichts der zahlreichen durch den Beschwerdeführer erfolglos ergriffenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im In- und Ausland könne nicht ernsthaft an der Rechtsstaatlichkeit und Richtigkeit des Strafurteils gezweifelt werden. Demzufolge gebe es keinen Grund, die inkriminierten Handlungen des Beschwerdeführers strafrechtlich erneut zu prüfen.

⁹⁹ Gegen das Urteil des VGH erhob der Beschwerdeführer Individualbeschwerde beim StGH. Dieser wurde mit der Begründung keine Folge gegeben, der Beschwerdeführer sei in seinen verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechten nicht verletzt.

¹⁰⁰ Mit Bezug auf das Urteil des VGH machte der Beschwerdeführer vor dem StGH geltend, das Willkürverbot, das Gebot der Verhältnismässigkeit sowie der Anspruch auf rechtsgenügende Begründung gemäss Art. 43 Satz 3 LV seien verletzt worden. Er beantragte, der StGH wolle der Beschwerde Folge geben, das

angefochtene Urteil aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an den VGH zurückverweisen.

¹⁰¹ Der StGH befasst sich in erster Linie mit der erhobenen Willkürklage und der behaupteten Verletzung des Gebotes der Verhältnismässigkeit hinsichtlich des Entzugs der Treuhänderbewilligung. Der StGH referiert zusammengefasst den Vortrag des Beschwerdeführers und gibt die Erwägungen des VGH wieder.

¹⁰² Zunächst (Erwäg. 3.4.1) legt der StGH dar, dass der Verhältnismässigkeitsgrundsatz kein eigenständiges Grundrecht ist. Nach der Rechtsprechung des StGH verletzen indessen krasse Verstösse gegen den Grundsatz das Willkürverbot. Somit hatte der StGH im vorliegenden Fall lediglich zu prüfen, ob ein Verstoss gegen das Willkürverbot vorlag. Das wurde verneint und der StGH erachtete die Ausführungen des VGH als willkürfrei.

¹⁰³ Zum Willkürverbot führt der StGH aus, ein Verstoss gegen dasselbe liege nur vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist. Dementsprechend wird ein Verstoss gegen das Willkürverbot nicht schon dann angenommen, wenn eine Entscheidung als unrichtig zu qualifizieren ist. Ergänzend und zur Klarstellung hält der StGH fest (Erwäg. 3.4.2 und 3.4.3):

«In seiner Funktion als Auffanggrundrecht soll das Willkürverbot gewissermassen die letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht sein, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist [...].

¹⁰⁴ *Wie der Staatsgerichtshof zudem in ständiger Rechtsprechung festhält, eröffnet das Individualbeschwerdeverfahren keine zusätzliche Sach- und Rechtsinstanz. Der Staatsgerichtshof ist keine vierte Instanz. Seine Kognition ist auf Grundrechtsfragen beschränkt. Er hat die Sach- und Rechtsfragen, wie sie sich den ordent-*

lichen Gerichten stellen, nicht noch einmal zu prüfen, sondern hat die Resultate dieser Prüfung der Gerichte auf Ihre Verfassungsmässigkeit hin zu untersuchen [...]»

¹⁰⁵ Die im StGHG zum Ausdruck gelangende Substantiierungspflicht besteht in der Verpflichtung der beschwerdeführenden Partei, gestützt auf den rechts- erheblichen Sachverhalt und die Begründung der angefochtenen Entscheidung darzutun, worin die behauptete Verletzung der geltend gemachten verfassungsmässig gewährleisteten Rechte besteht. Vorliegend, so der StGH, sei den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen, weshalb dem Urteil des VGH konkret Willkür anhaften soll. Vielmehr halte der Beschwerdeführer grossteils lediglich fest, dass die durch den VGH vorgenommene Interessen- abwägung willkürlich sei, ohne sich dabei mit den Erwä- gungen der angefochtenen Entscheidung argumen- tativ auseinanderzusetzen und im Detail zu begründen, dass Willkür vorliegt. Der StGH sah sich deshalb nicht veranlasst, auf die Ausführungen des Beschwerde- führers einzutreten. Immerhin verweist der StGH zur Veranschaulichung beispielhaft auf einzelne Rügen des Beschwerdeführers.

¹⁰⁶ Ergänzend und zur Sache führte der StGH schliess- lich aus (Erwäg. 3.4.5 und 3.4.6):

«Abgesehen davon erachtet der Staatsgerichtshof die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes als will- kürfrei. Die vom Verwaltungsgerichtshof vorgenom- mene Interessensabwägung hat mit einem Ermessens- missbrauch nichts gemein. Dies gilt im Übrigen umso mehr, als eine Entscheidung in der Regel nur dann will- kürlich ist, wenn sie auch im Ergebnis willkürlich ist und nicht schon, wenn sie auf einer unhaltbaren Begründung beruht (StGH 2017/027, LES 2018, 77 [80, Erw. 7.1]). Die vom Beschwerdeführer mit seiner Individualbeschwerde erhobenen Einwände überzeugen den Staatsgerichts- hof hingegen allesamt nicht. Ergänzend ist hierzu in der gebotenen Kürze Folgendes festzuhalten:

¹⁰⁷ Wesentlich ist, dass der Beschwerdeführer das all- gemeine Vertrauen in den liechtensteinischen Finanz- platz durch seine Straftat beeinträchtigte oder zumin- dest gefährdet hat. Dass der Verwaltungsgerichtshof vor diesem Hintergrund trotz der Einwände des Beschwerdeführers, namentlich dass das Verhalten des Beschwerdeführers ca. 15 Jahre zurückliegt, dass es sich um einen «einmaligen Fehltritt» handelt, dass dem Beschwerdeführer vom [urteilenden Gericht] eine positive Zukunftsprognose attestiert wird, dass der Beschwerdeführer nicht als unmittelbarer, sondern «lediglich» als Beitragstäter gehandelt hat, und dass dem Entzug der Treuhänderbewilligung ein ausländischer Entscheid bzw. ein Erfolgseintritt im Ausland zugrunde liegt, dennoch zum Ergebnis gelangt, dass ein Bewilli- gungsentzug insbesondere das geeignete und erforderliche Mittel darstellt, ist keinesfalls als willkürlich zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist auf die Aus- führungen des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach eine andere Massnahme als der Entzug der Treuhänderbewilligung von der Allgemeinheit als Schwä- che der FMA und als zahnlose Aufsichtsmaßnahme gewertet würde, die das Vertrauen in den liechtenstei- nischen Finanzplatz nicht wiederherstellen könne. Es wäre, so der Verwaltungsgerichtshof willkürfrei, unver- ständlich, wenn ein Treuhänder, der bei Untreuehand- lungen mit einem Schadensvolumen von vielen Millio- nen Euro mitwirkte, seine Treuhändertätigkeit unverändert weiterführen dürfte und das Aufsichts- verhalten der FMA damit begründet würde, dass die Straftat ohnehin schon 15 Jahre zurückliege, der Treu- händler milde – aber immerhin mit 24 Monaten Frei- heitsstrafe – bestraft wurde, er ansonsten sich nichts zu Schulden kommen lassen habe – ausser einer Über- tretung des Sorgfaltspflichtgesetzes – und durchaus eine positive Zukunftsprognose abgegeben werden könne. In diesem Sinne ist es im Lichte des groben Will- kürasters auch nicht zu beanstanden, wenn der Ver- waltungsgerichtshof zum Ergebnis gelangt, dass nicht von der Erfüllung der Vertrauenswürdigkeit gesprochen werden könne (Art. 6 Abs. 1 TrHG) [...], solange eine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden

Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagen wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Treuhänders stehe, im Strafregister eingetragen sei.

¹⁰⁸ *Die Schlussfolgerung des VGH, wonach zum Schutz des Finanzplatzes bzw. zum Schutz des Vertrauens in den Finanzplatz ein Bewilligungsentzug erforderlich ist und eine mildere Massnahme nicht als geeignet erscheint, sind entgegen den nicht substantiierten Ausführungen des Beschwerdeführers somit willkürfrei. [...] Gleichfalls ist es willkürfrei, wenn der Verwaltungsgerichtshof eine Vor-Ort-Kontrolle der Tätigkeit des Beschwerdeführers in seinen Geschäftsräumlichkeiten und jenen der von ihm geführten Treuhandgesellschaften als keine adäquate Massnahme ansieht, um der Öffentlichkeit und den weiteren massgebenden Kreisen glaubhaft zu zeigen, dass sie trotz der vom Beschwerdeführer begangenen Straftat weiterhin volles Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz als Ganzem haben können.»*

¹⁰⁹ Da der VGH seine Entscheidung ausführlich begründet hatte, lag sodann nach Auffassung des StGH eine Verletzung der Begründungspflicht nicht vor.

¹¹⁰ **Anmerkung der FMA:** Die im vorliegenden Fall ergangenen Entscheidungen sind für die FMA und deren Aufsichtspraxis richtungsweisend und von besonderer Relevanz.

Gegenständlich hat die FMA einen Treuhänder aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung im Ausland nicht mehr als vertrauenswürdig nach Art. 6 Abs. 1 TrHG qualifiziert und ihm die Bewilligung entzogen.

¹¹¹ Der VGH bestätigt die Entscheidung der FMA-BK und hält fest, dass es sich bei der Entzugsbestimmung nach Art. 25 Abs. 1 TrHG um eine Kann-Bestimmung handelt und bei deren Anwendung zwingend eine Ver-

hältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen ist. Für den VGH besteht kein Zweifel daran, dass eine der Aufsicht der FMA unterstehende Person das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz gefährdet und beschädigt, wenn diese Person wegen eines Vermögensdeliktes zu einer hohen Strafe verurteilt wurde und die Tat zudem in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erfolgte. Folglich sieht der VGH auch keine andere Massnahme als den Entzug der Bewilligung vor.

Der StGH sieht hinsichtlich des Entzugs der Treuhänderbewilligung kein willkürliches Handeln.

¹¹² Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das WPG als auch das 180a-G wortidentische Bestimmungen betreffend die Vertrauenswürdigkeit und den Bewilligungsentzug enthalten.

ÜBERTRETUNGEN NACH SORGFALTS- PFLICHTGESETZ; UNTERWERFUNGS- ERKLÄRUNG; KOSTEN EINER AUSSERORDENTLICHEN KONTROLLE

¹¹³ Die FMA hatte gegen die X GmbH ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Dieses diente der Prüfung, ob die X GmbH ihre sorgfaltspflichtrechtlichen Verpflichtungen einhält bzw. eingehalten hat. Zu diesem Zweck erteilte die FMA der Y AG den Auftrag, eine ausserordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c i. V. m Art. 25 SPG bei der X GmbH durchzuführen.

¹¹⁴ Die Y AG übermittelte nach Durchführung der ausserordentlichen Kontrolle für den relevanten Zeitraum einen Bericht an die FMA. Dieser beruhte auf Stichproben aus einer umfassenden Kundenliste, wobei aus der Gesamtzahl der Kundenbeziehungen ein statistisches und risikobasiertes Sample gezogen worden war. Gestützt auf die Ergebnisse der Sorgfaltspflichtkontrolle beanstandete die FMA über hundert Geschäftsbeziehungen und stellte u.a. folgende Tat-

bestände fest: keine ordnungsgemässe Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners; keine ordnungsgemässe Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person; keine Erstellung eines vollständigen Profils über die Geschäftsbeziehung; keine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9 SPG; nicht vorschriftsgemässe Erstellung der Risikobewertung nach Art. 9a SPG; sowie keine Beachtung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 und 11a SPG. Dadurch hat die X GmbH im relevanten Zeitraum in wiederholter Weise die Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. f und g i. V. m Abs. 4 Bst. a SPG sowie in schwerwiegender und wiederholter Weise die Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c, d, e und f^{bis} i. V. m Abs. 4 Bst. a SPG begangen.

¹¹⁵ In der Folge beantragte die X GmbH betreffend den festgestellten Sachverhalt bei der FMA die Unterwerfung gemäss Art. 150 und 151 LVG. Die FMA setzte in Abwägung der Strafzumessungsgründe eine Busse in Höhe von CHF 400 000 fest. Die X GmbH und deren Vertreter erklärten Folgendes: dass sie über das Unterwerfungsverfahren umfassend aufgeklärt worden seien; sich bezüglich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen vollumfänglich geständig zeigten; vorbehaltlose Anerkennung der festgesetzten Busse und Verzicht auf den Erlass eines Verwaltungsstrafentscheids und auf dessen Anfechtung (Rechtsmittelverzicht).

¹¹⁶ Mit separatem Verwaltungsbotsch legte die FMA die Gesamtkosten der ausserordentlichen Kontrolle der Y AG fest und verpflichtete die X GmbH, diese gemäss Art. 25 Abs. 3 i. V. m Art. 28 Abs. 1 Bst. c SPG zu bezahlen. Die X GmbH ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Einzelne von der Y AG zunächst geltend gemachte Posten mussten nach Prüfung durch die FMA von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft korrigiert und betragsmässig reduziert werden.

¹¹⁷ **Anmerkung der FMA:** Die gegenständliche Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren ist von besonderer Bedeutung, zumal in zahlreichen Fällen sorgfaltspflichtige Übertretungen begangen wurden. Konkret lagen wiederholte und schwerwiegende Verwaltungsübertretungen vor. Eine Reduktion der Busse im Sinne des Art. 150 Abs. 4 LVG kam für die FMA aufgrund der Erschwerungsgründe nicht in Betracht, sodass letztlich die Busse mit CHF 400 000 festgesetzt wurde.

¹¹⁸ Auch erklärte sich die Sorgfaltspflichtige hinsichtlich der Verwirklichung von in wiederholter sowie in wiederholter und schwerwiegender Weise begangenen Verwaltungsübertretungen vollumfänglich geständig. Zudem anerkannte die Sorgfaltspflichtige die festgesetzte Busse und verzichtete auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsstrafentscheides sowie auf dessen Anfechtung (Rechtsmittelverzicht).

¹¹⁹ Hervorzuheben ist weiters, dass die FMA stets darauf bedacht ist, die durch eine angeordnete und durchgeführte ausserordentliche Vor-Ort-Kontrolle verursachten Kosten möglichst niedrig zu halten. Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 SPG sind die Kosten der ausserordentlichen Kontrolle i.S.v. Art. 28 Abs. 1 Bst. c SPG dem kontrollierten Sorgfaltspflichtigen aufzuerlegen, sofern die ausserordentliche Kontrolle die Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen aufgezeigt hat. Die FMA stellt bei der Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Kosten auf ein marktgerechtes Entgelt und marktübliche Gebührensätze ab. Der gegenständliche Fall zeigt, dass die FMA den Finanzintermediären nur Kosten im notwendigen Ausmass auferlegt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die bestehenden Warnpflichten für die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Konsequenz von deren Nichteinhaltung.

VORSCHRIFTSGEMÄSSE RISIKO- BEWERTUNG NACH SPG UND UNTERWERFUNGSERKLÄRUNG

¹²⁰ Ein Investment Fund war von der X AG als alternativer Investmentfonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gegründet worden. Bei in Form einer Kollektivtreuhänderschaft ausgestalteten alternativen Investmentfonds wird die Verwaltung des Fonds von einem Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) wahrgenommen. Selbiger ist gemäss Art. 3 SPG auch für die Vornahme der Sorgfaltspflichten verantwortlich. Gegenständlich wurde als AIFM die X AG bestellt.

¹²¹ Beim einzigen Anleger und wirtschaftlich Berechtigten des Investmentfonds handelte es sich um eine politisch exponierte Person (PEP). Bezüglich dieser Person stützte sich der AIFM bei der Erstellung der Risikobewertung auf Art. 22b Abs. 3 SPV und wandte vereinfachte Sorgfaltspflichten an. Demgegenüber hätte die Kenntnis über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person eine umfassende Personenprüfung zur Folge haben müssen, welche den PEP-Status der betreffenden Person offengelegt hätte. Durch ihr Vorgehen hatte es der AIFM unterlassen, eine vorschriftsgemässe Risikobewertung nach Art. 9a SPG zu erstellen, und hat entgegen Art. 10 SPG nur vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt. Dadurch wurden die Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. f^{bis} und f^{ter} SPG begangen. Die FMA setzte eine Busse in Höhe von CHF 170 000 fest.

¹²² In der Folge beantragte die X AG bei der FMA die Unterwerfung gemäss Art. 150 und 151 LVG. Sie gab die hierbei erforderlichen Erklärungen ab (vgl. dazu vorne Rz. 115 ff.). Mit Unterzeichnung des Unterwerfungsprotokolls war die Verwaltungsstrafsache abgeschlossen.

¹²³ **Anmerkung der FMA:** Dieser Entscheid ist für die FMA von besonderer Relevanz, zumal im gegenständlichen Fall der Anwendungsbereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV abgegrenzt sowie die Notwendigkeit der Prüfung und Berücksichtigung von risikoe erhöhenden Faktoren aufgezeigt wurde.

¹²⁴ In der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache stellte die Verwaltungsgesellschaft gestützt auf Art. 150 f. LVG einen Antrag auf Unterwerfung und gestand die Verwaltungsübertretungen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. f^{bis} und f^{ter} SPG vorbehaltlos und glaubwürdig ein.

Zudem verzichtete die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsstrafentscheides sowie auf dessen Anfechtung (Rechtsmittelverzicht). Diese Vorgehensweise ermöglichte es der X AG, die Verwaltungsstrafsache rasch mittels Unterwerfungsverfahren zu erledigen.

ANHANG

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern des Textes.

Asset Management und Märkte

- Anlagestrategie, Pflichten 36 ff., 41 ff.
- Berichts- und Dokumentationspflicht 26 ff.
- Delegation von Anlageentscheiden 37 ff.
- Geschäftsleitung 20 ff., 44 ff.
- Meldepflichten, Verletzung von 19 ff.
- Portfolioverwaltung 27 ff.
- Vermögensverwaltungsgesellschaft, Organisation 19 ff., 44 ff.
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands 19 ff., 26
- Wohlverhaltensregeln 41 ff.

Banken

- Derivatgeschäfte 10 ff.
- EMIR 5 ff., 9 ff.
- Risikomanagement 1 ff., 5 ff.
- Unterwerfung **siehe dort**
- Verantwortlichkeit als juristische Person 15 ff.

Disziplinarrecht, Standesregeln 85 ff.

EMIR siehe Banken

Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

- Bewilligung nach Treuhändergesetz, Entzug 67 ff., 78 ff., 100 ff.
- Bewilligungsvoraussetzungen 71 ff.
- Sorgfaltspflichten, Sorgfaltspflichtkontrolle 113 ff., 120 f., 123
- Verhältnismässigkeit **siehe dort**
- Vertrauenswürdigkeit von Treuhändern 72 ff., 83 ff.

Juristische Person, Haftung 15 ff., 26, 36 ff.

Revision, Revisionsgesellschaft 6, 113 ff., 116, 119

Strafzumessung, Strafzumessungsgründe 3, 17

Unterwerfung,

Unterwerfungserklärung 2 ff., 115 ff., 122, 124

Verhältnismässigkeit 76, 80, 83 ff., 91 ff., 100 ff.

Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

- Governance 56 ff., 60
- Persönliche Integrität von Leitungsorganen 51 ff.
- Willkürverbot **siehe dort**

Willkürverbot 63 f., 100 ff.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O./aaO	am angeführten Ort	EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
Abs.	Absatz	EMIR-DG	EMIR-Durchführungsgesetz
a.E.	am Ende	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
AG	Aktiengesellschaft	Erw./Erwäg.	Erwägungsgrund
AIF	Alternativer Investmentfonds	ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds	EU	Europäische Union
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Art.	Artikel	EWRA	EWRA-Abkommen (EWRA-Vertrag)
BankG	Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen	f(f).	(fort)folgende
Bst.	Buchstabe	FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
BuA	Bericht und Antrag	FMAG	Gesetz über die Finanzmarktaufsicht
bzw.	beziehungsweise	FMA-BK	FMA-Beschwerdekommision
CCP	Central Counterparty	i.S.d.	im Sinne des
CHF	Schweizer Franken	i. V. m/iVm	in Verbindung mit
d.h.	das heisst	JCD	Joint Committee Decision (Übernahmebeschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses)
del. VO	delegierte Verordnung	LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)		

LG	Fürstliches Landgericht	StGH	Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein
LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt	StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
lit.	litera (Buchstabe)	TrHG	Gesetz über die Treuhänder
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein	u.a.	unter anderem(n)
LVG	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungsverwaltungspflege	UCITSG	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
MIFID	Markets in financial instruments Directive (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente)	UCITSV	Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Nr.	Nummer	VersAG	Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	VersAV	Verordnung betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
OGH	Fürstlicher Oberster Gerichtshof	VGH	Verwaltungsgerichtshof
OTC	Over The Counter	vgl.	vergleiche
PEP	Politisch exponierte Person	VO	Verordnung
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht	VVG	Gesetz über die Vermögensverwaltung
RL	Richtlinie	WPG	Wirtschaftsprüfergesetz
Rz./Rz	Randziffer	WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz	z.B.	zum Beispiel
SPV	Verordnung zum Sorgfaltspflichtgesetz	ZDG	Zahlungsdienstegesetz
StGB	Strafgesetzbuch	Ziff./Z	Ziffer

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung

Leone Ming Est., Markenagentur, Schaan

Die Publikation «FMA-Praxis» erscheint einmal jährlich.
Sie ist in deutscher Sprache auf der FMA-Website erhältlich.
Es erscheint keine gedruckte Version.

Ausgabedatum: Juni 2023